

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>1</sup>**

Der Landtag hat am 12. Dezember 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

*Geltungsbereich*

Dieses Gesetz gilt für

1. die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte und Staatsanwaltschaften, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden,
2. juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, sofern
  - a) sie überwiegend von öffentlichen Stellen im Sinne von Nummer 1 einzeln oder gemeinsam

durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,

- b) ihre Leitung der Aufsicht durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 unterliegt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 bestimmt worden ist,

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen.

Eine überwiegende Finanzierung durch öffentliche Stellen im Sinne von Nummer 1 wird angenommen, wenn sie mehr als 50 Prozent der Gesamtheit der Mittel finanzieren.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

*Barrierefreie mediale Angebote*

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Webseiten einschließlich Apps und sonstigen Anwendungen für mobile Endgeräte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) so, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach der Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. S. 2659, 2663) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer medialen Ange-

<sup>1</sup> Artikel 1 des Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, S. 1).

bote im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereit, die über eine Rückmeldefunktion verfügt, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 mitzuteilen. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten der Erklärung und Rückmeldefunktion durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Landesregierung überwacht in regelmäßigen Abständen, inwieweit die medialen Angebote im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Benennung der für das Überwachungsverfahren zuständigen Stelle sowie die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

#### *Übergangsvorschriften*

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 wenden die Vorgaben nach § 10 wie folgt an:

1. auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden: ab dem 23. September 2019,
2. auf Webseiten im Sinne von § 10 Absatz 1, die nicht unter Nummer 1 fallen: ab dem 23. September 2020,
3. auf Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte im Sinne von § 10 Absatz 1: ab dem 23. Juni 2021.

(2) § 10 gilt nicht für Inhalte von Intranets, die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese eine grundlegende Überarbeitung erfahren.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 24. September 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 10 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.